

Satzung des Fördervereins Heimatmuseum Güls e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Heimatmuseum Güls“. Er ist beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister Nr. 3974 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Koblenz-Güls.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Heimatmuseum in allen Belangen zu unterstützen sowie die heimatkundlichen Interessen in Güls zu fördern.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere: Das Heimatmuseum Güls zu betreiben oder den Betrieb fachlich und räumlich sicherzustellen. Historische Gegenstände, Bilder, Karten und andere Dokumente aus der Vergangenheit der Gemeinde, ihrer Landschaft und Bewohner zu sammeln und im Heimatmuseum Güls zur Erhaltung für die Nachwelt zusammenzutragen und auszustellen, mit dem Heimatmuseum bei Alt und Jung die Liebe und Verbundenheit zur Heimat zu wecken und ihnen die Vergangenheit von Güls näherzubringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Vergütung für ihre Tätigkeit und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

3. Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Jedes Mitglied hat Antrags- und Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen mit dem Ende ihres Bestehens
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand , die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages 2 Jahre im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang schriftlich oder mündlich Berufung beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Werden Beisitzer zeitlich berufen, genügt ein Beschluss des Vorstandes.
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder überträgt die Aufgabe des Ausgeschiedenen einem amtierenden Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, sind Neuwahlen erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, einzuberufen.

Bei Bedarf kann der Vorstand zu weiteren Versammlungen einladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks fordern.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Neumitglieder zahlen einen anteiligen Betrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Koblenz, im Oktober 2004